

# Jugendordnung der Fischerjugend Unterfranken

Gemäß § 11 der Satzung des  
Fischereiverbandes Unterfranken e.V.  
2018





## 1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Die Bezirksfischerjugend ist die Jugendorganisation des Fischerverbands Unterfranken e.V. (FVU). Der FVU ist als gemeinnützig anerkannt.
- 1.2 Die Bezirksfischerjugend nennt sich Fischerjugend Unterfranken und ist berechtigt, ein eigenes Logo zu führen.
- 1.3 Die Fischerjugend Unterfranken gehört gleichzeitig zur Bayerischen Fischerjugend.
- 1.4 Mitglieder sind alle Jugendliche des FVU bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- 1.5 Ab dem 18. Lebensjahr haben die jungen Erwachsenen noch bis zum vollendeten 21. Lebensjahr die Möglichkeit, an den Aktionen der Fischerjugend teilzunehmen.
- 1.6 Weiter dazu gehörend sind die Jugendleiter und Betreuer der Jugendgruppen in Unterfranken und sonstige benannte Personen.

## 2. Ziele und Aufgaben der Fischerjugend

- 2.1 Sie hilft jungen Menschen ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihre Rechte zu wahren und setzt sich konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.
- 2.2 Sie fördert die Erziehung und Bildung Jugendlicher, ihre Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten, ihre sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung, den Sport (einschließlich der Entwicklung neuer Formen), das waidgerechte Verhalten bei der Angelfischerei und den Castingsport, die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- 2.3 Sie pflegt die internationale Verständigung und die olympische Idee.
- 2.4 Sie vermittelt den Jugendlichen Achtung und Respekt gegenüber der Kreatur Fisch als Lebewesen.
- 2.5 Sie bewahrt, schützt und pflegt Natur und Umwelt. Sie tritt ein für die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie für die Renaturierung geschädigter Gewässer.

## 3. Organe der Bezirksjugend

Nachfolgende Organe haben in dieser Rangfolge Beschlussrecht:

1. Jugendleiterversammlung
2. Bezirksjugendleitung (Arbeitskreis)
3. Bezirksjugendleiter

Diese Organe organisieren selbständig die Aktionen der Fischerjugend und sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der zufließenden Mittel.

## 4. Geschäftsführung und Beschlussfassung

- 4.1 Die Jugendleiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4.2 Stimmberechtigt sind alle im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitglieder des FVU Unterfranken.
- 4.3 Anträge zur Tagesordnung der Jugendleiterversammlungen müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Bezirksjugendleiter vorliegen.
- 4.4 Anträge die mündlich oder schriftlich in der Jugendleiterversammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.
- 4.5 Jugendleiterversammlungen sind mindestens 2 Mal jährlich je Halbjahr, einzuberufen.



- 4.6 Es ist eine Ladungsfrist von vierzehn Tagen einzuhalten.
- 4.7 Einladungen erfolgen nur noch per Email. Weiterhin werden die Termine, Ausschreibungen und Einladungen auf der Homepage der Fischerjugend veröffentlicht.
- 4.8 Die Vereine sind selbst dafür verantwortlich, dass die Einladungen an den aktuellen Jugendleiter weitergeleitet werden.
- 4.9 Von den Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der FVU erhält eine Abschrift des Versammlungsprotokolls.
- 4.10 Bei Arbeitskreissitzungen genügt eine Einladung per WhatsApp oder Email spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin.

## 5. Bezirksjugendleitung

- 5.1 Die Bezirksjugendleitung ist im 3-jährigen Turnus analog zum Präsidium des FVU zu wählen. Diese besteht aus dem/der
  - Bezirksjugendleiter/in
  - bis zu 2 Stellvertreter(inne)n des Bezirksjugendleiters
  - Bezirksjugendschatzmeister(in)
  - Bezirksjugendschriftführer(in)
  - Bezirksjugendsportwart(in)
  - Mindestens 2 Bezirksjugendbeirat(inn)en einschließlich einer Mädchen-beauftragten
- 5.2 Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des FVU
- 5.3 Bei nur einem Bewerber erfolgt die Wahl per Akklamation, insofern kein Antrag auf schriftliche Wahl gestellt wird. Es reicht die einfache Mehrheit. Die Beiräte werden in einem Wahlgang schriftlich gewählt, insofern es mehr Bewerber als Beiratsitze gibt. Die Anzahl wird durch die vorher gewählte Bezirksjugendleitung festgelegt.
- 5.4 Weiterhin werden die Kreisjugendleiter in einem Wahlgang gewählt, die jedoch nicht der Bezirksjugendleitung angehören
- 5.5 Die Mitarbeit in der Bezirksjugendleitung erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.
- 5.6 Den Mitgliedern der Bezirksjugendleitung werden jedoch zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendige Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Für ein einheitliches Auftreten in der Öffentlichkeit erhält jeder ein Hemd und Jacke mit dem Logo der Fischerjugend. Reisekosten werden im Rahmen der Reisekostenrichtlinie des FVU bezahlt.

## 6 Finanzen

- 6.1 Zu Beginn des Jahres wird ein Haushaltsvorschlag vorbereitet, der von der Jugendleiterversammlung verabschiedet wird.
- 6.2 Am Ende des Jahres ist ein Rechnungsabschluss zu erstellen, der von den Kassenprüfern des FVU geprüft wird. Die Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung des FVU.
- 6.3 Die Basisfinanzierung erfolgt aus den Jugendbeiträgen an den FVU.
- 6.4 Die Beantragung weiterer Zuschüsse aus der Fischereiabgabe und vom Bezirksjugendring Unterfranken obliegt der Bezirksjugendleitung.

## 7 Aktionen und zugehörnde Regularien

Die Fischerjugend führt zur Wahrnehmung der unter Art. 2 genannten Aufgaben folgende Aktionen durch:

- Ausbildungszeltlager mit Bezirksjugendkönigsfischen\*
- Lehrfahrten
- Castingturniere\*
- Lehrgänge für Jugendleiter und Jugendliche



- Jugendleiterfischen für alle registrierten Jugendleiter(innen) und –betreuer(innen)

Die Teilnahme an diesen Angeboten ist für Mitglieder des FVU subventioniert. Insofern an einem Vereinsgewässer gefischt wird, legt der gastgebende Verein die fischereilichen Bedingungen fest.

\*Zu diesen Aktionen gibt es besondere Regularien, die in Leitlinien auf unserer Homepage hinterlegt sind.

## 8 Öffentlichkeitsarbeit

- 8.1 Die Fischerjugend betreut selbständig ihre eigene Homepage [www.fischerjugend-unterfranken.de](http://www.fischerjugend-unterfranken.de)
- 8.2 Mit dem Infostand werden breite Schichten der Bevölkerung angesprochen
- 8.3 Unterstützung der Aktion „Fischer machen Schule“
- 8.4 Jahresberichte an die Landesjugendleitung sowie an den Bezirksjugendring
- 8.5 Das Jahrbuch der Fischerjugend Unterfranken
- 8.6 Berichte in der Zeitschrift des Landesfischereiverbands Bayern
- 8.7 Eigener Flyer mit Einlegeblatt für die Vereine

## 9 Jugendring

- 9.1 Die Fischerjugend ist als Organ der Bayerischen Fischerjugend Mitglied beim Bezirksjugendring Unterfranken.
- 9.2 Beim Bezirksjugendring erfolgt die Vertretung durch den oder die Bezirksjugendleiter(in) oder dessen Stellvertreter(in)
- 9.3 Auf Kreis- oder Stadtebene wird die Fischerjugend durch die gewählten Kreisjugendleiter(innen) oder deren Stellvertreter vertreten

## 10 Ehrungen

- 10.1 Die Bezirksjugendleitung ist berechtigt, verdienten Jugendleiter(inne)n und Persönlichkeiten eigene Ehrenzeichen zu verleihen.
- 10.2 Besonders verdiente Jugendleiter(innen) und Persönlichkeiten können zu Ehrenjugendleitern ernannt werden.
- 10.3 Weitere Ehrungen durch die Bayerische Fischerjugend sind auf Vorschlag möglich

## 11 Auflösung der Fischerjugend

Bei Auflösung der Fischerjugend geht das dort noch vorhandene Vermögen an den FVU, der diese Mittel wiederum ausschließlich für Zwecke zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.

## 12 Gültigkeit der Jugendordnung

Diese Jugendordnung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Jugendleiterversammlung der Fischerjugend am 04. März 2018 verabschiedet. Sie ersetzt die alte Jugendordnung vom 03.03.2013. Künftige Änderungen der Jugendordnung, redaktionelle Änderungen ausgenommen, bedürfen nach fristgerechter Ankündigung mit Erläuterung der Änderungen wiederum der Zustimmung der Jugendleiterversammlung und des Präsidenten.

# Genehmigt:

Ochsenfurt 04. März 2018

Bezirksjugendleiter

Präsident